

Ausschussdrucksache

(25.02.2019)

Inhalt:

Schreiben Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland,
Herr Markus Wiechert vom 25. Februar 2019

hier:

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Sechste Änderung
des Schulgesetzes des Landes M-V (Drs. 7/3012)**



Landeskirchenamt, Außenstelle Schwerin, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

**Landeskirchlicher Beauftragter für
Landtag und Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern**

Auskunft bei Kirchenrat Markus Wiechert
Durchwahl +49 385 20223-163
Fax +49 385 20223-193
E-Mail Markus.Wiechert@lkbmv.nordkirche.de

Unser Zeichen NK 233.13/ 667-8
Ihr Zeichen
Datum 25.02.2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Schulgesetz – SchulG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulträger der Nordkirche, die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. bedanken sich zunächst für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem vorgelegten Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V).

I.

Voranstellen möchten die Stellungnehmenden, dass der vorliegende Gesetzentwurf aus ihrer Sicht den Weg zu einem **inklusiven** Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern nicht in der notwendigen Konsequenz fortsetzt. Dies wird nicht nur bedauert, sondern widerspricht auch der geltenden UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Stellungnehmenden treten für einen Inklusionsbegriff ein wie er in der Orientierungshilfe der Evangelischen Kirche in Deutschland „Es ist normal, verschieden zu sein“ (Inklusion leben in Kirche und Gesellschaft. Eine Orientierungshilfe des Rates der EKD. Hannover 2015) beschrieben und in der Stellungnahme der Evangelischen Schulträger der Nordkirche vom 18.10.2016 in der Landespressekonferenz vorgestellt wurde.

Dieser Inklusionsbegriff beruht auf dem christlichen Menschenbild, das die Unverletzlichkeit der Würde einer jeden Person als unabdingbar ansieht. Danach sollte die Sonderung von Schülerinnen und Schülern die jeweils individuellen Unterstützungsbedarfe berücksichtigen und das Recht auf gemeinsames Lernen und Leben achten.

Die weit ausdifferenzierte und hoch professionalisierte Sonderpädagogik hat in der segregierenden und integrativen Beschulung die Bildungs- und Förderfähigkeit aller Schülerinnen und Schüler aufgezeigt. Nun gilt es, diese hohen sonderpädagogischen Kompetenzen für die allgemeine Schule und damit für alle Schülerinnen und Schüler fruchtbar zu machen. Das schließt nicht nur die Inklusion in der Regelschule, sondern auch die Öffnung der Förderschule für alle Kinder explizit ein. Uns ist bewusst, dass dieser Umbau Zeit braucht. Es sollten jedoch deutliche Schritte in diese Richtung gewagt werden.

Aus Sicht der Stellungnehmenden ist es untragbar, dass junge Menschen mit dem Förderschwerpunkt *geistige Entwicklung* auch weiterhin vom inklusiven Lernen und Leben ausgeschlossen werden. Der im Schulgesetzentwurf aufgezeigte Weg, von traditionellen Grundschulen ausgehend eine Integration unterstützungsbedürftiger und benachteiligter junger Menschen zu betreiben, kann aus Sicht der Stellungnehmenden nicht der einzige Weg zu einem inklusiven Lernen und Leben sein. Wir sprechen uns für die Möglichkeit aus, auch Förderschulen für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung zu öffnen, um dort gemeinsames Lernen zu ermöglichen. Das Evangelische Schulzentrum Martinschule in Greifswald gibt dafür ein positives Beispiel, das durch die Auszeichnung mit dem Hauptpreis des Deutschen Schulpreises 2018 eine große öffentliche Anerkennung erhalten hat.

Der Gesetzentwurf beschreibt die Einrichtung „temporärer Lerngruppen an ausgewählten Schulstandorten“ und die Bildung von „Schwerpunktschulen“ als Möglichkeit der verbesserten individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern. Es vollzieht sich damit erneut eine Segregation in Form einer veränderten exkludierenden Behandlung von Kindern und Jugendlichen. Entscheidend für die Fortschritte auf dem Weg zur Inklusion ist es, von einem „Reparaturdenken“ in Bezug auf Kinder und Jugendliche abzusehen und zu einer differenzierenden Berücksichtigung individueller Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen zu gelangen.

Vor diesem Hintergrund bleibt der vorgelegte Entwurf auch für die Förderschwerpunkte *Lernen, Sprache, sozial-emotionale Entwicklung* bei einer Feststellungsdiagnostik, die weiterhin dem „wait to fail“-Prinzip folgt. Es sollte besser eine präventiv ausgerichtete Förderung im Kontext einer systemischen Ressourcenzuweisung umgesetzt werden. Ein geplanter weiterer Ausbau der Schule mit dem Förderschwerpunkt *emotionale und soziale Entwicklung* ist nicht mit dem Begriff der Inklusion vereinbar.

Forderung der Stellungnehmenden:

Ein inklusives Bildungsangebot sollte als Möglichkeit in die entsprechenden Bestimmungen des Schulgesetzes aufgenommen werden. Und es ist gesetzlich zu verankern, dass sich sowohl Grund- als auch Förderschulen dem inklusiven Lernen und Leben öffnen können. Die hierfür notwendigen räumlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen sind in den Schulen zu gewährleisten.

II.

Nachfolgend möchten sich die Stellungnehmenden zu einzelnen aus ihrer Sicht relevanten Änderungen des SchulG M-V in der im Entwurf enthaltenen Reihenfolge wie folgt äußern:

1. Zu § 119 SchulG M-V Genehmigungserfordernis und Aufsicht

Mit der neuen Ergänzung zu Absatz 2, wird das **Genehmigungserfordernis** auf die **Erweiterung** der Ersatzschule um eine Schulart oder einen Bildungsgang ausgedehnt. Diese Erweiterung wird von den Stellungnehmenden abgelehnt.

Sie würde dazu führen, dass bereits bewährten Schulen bei bereits bewährten Schulträgern infolge dieser Genehmigungspflichten erneute Wartefristen auferlegt werden. Ein sinnvolles Aufwachsen aufeinander aufbauender Schulteile oder Bildungsgänge wird dadurch wesentlich erschwert.

Forderung der Stellungnehmenden:

Die neue Ergänzung in Absatz 2 ist zu streichen.

2. Zu § 120 SchulG M-V Genehmigungsvoraussetzung und Anzeigepflichten

Die Stellungnehmenden weisen zunächst darauf hin, dass bereits der Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 eindeutig ist.

Nach Absatz 1 Nr. 1 ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Ersatzschule – neben weiteren Voraussetzungen – „... in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrerinnen und Lehrer nicht hinter den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurück steht“. Absatz 2 Satz 1 konkretisiert diese Anforderung wie folgt: „Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrerinnen und Lehrer an den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft gleichwertig sind.“

Damit wird sichergestellt, dass auch etwaige großzügige Handhabungen des Staates bei der Anstellung von sog. Seiteneinsteigern ausdrücklich im Sinne der Gleichbehandlung von Schulträgern berücksichtigt werden und als Maßstab gelten.

Die bisherige Praxis ermöglicht damit bereits eine funktionierende Aufsicht des Staates über die freien Schulen. Nach Artikel 7 Grundgesetz hat der Staat die Aufsicht über alle freien Schulen. Dies ist von den Stellungnehmenden anerkannt und wird im Sinne einer ordnungspolitischen Vorgabe des demokratischen Staatswesens als sinnvoll und notwendig erachtet. Die Aufsicht des Staates erstreckt sich auf definierte Bereiche im Schulwesen.

Die nunmehr vorgesehene Erweiterung der Genehmigungspflicht lehnen die Stellungnehmenden jedoch ab.

Auch bisher haben die evangelischen Schulträger die Lehrerinnen und Lehrer pflichtgemäß dem Land angezeigt und auf Nachfrage entsprechende Zeugnisse oder andere Dokumente zugesandt. Dieses Verfahren hat sich aus Sicht der Stellungnehmenden bewährt.

Die bisherige Praxis zeigt nach der Anzeige einer Lehrkraft eine langandauernde Bearbeitungsfrist. In dieser Zeit wird in der eigenen Verantwortung des Schulträgers schon jetzt eine Lehrkraft eingesetzt. Die Möglichkeit dafür muss weiterhin gegeben sein, um einen reibungslosen Schulbetrieb zu gewährleisten.

Die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Tätigkeit von Lehrkräften im laufenden Schulbetrieb würde den Bearbeitungsprozess abermals verlängern.

Darüber hinaus führt das in § 120 Absatz 2a Satz 3 vorgesehene Verfahren zu einer erheblichen Irritation bei den Stellungnehmenden und ruft entschiedenen Protest hervor. In der Konsequenz würde dieser Satz ermöglichen, dass eine Grundschule mit bspw. Montessorikzept womöglich bei allen Lehrkräften das Montessoridiplom nachweisen muss. Eine solche Genehmigungsvoraussetzung ist aus pädagogischer Sicht nicht bei allen Lehrkräften erforderlich. Auch würde diese Einführung zu einer massiven Schlechterstellung für freie Schulträger mit einer besonderen pädagogischen Prägung führen, weil dann Satz 5, 2. Halbsatz, wonach es einer Unterrichtsgenehmigung nicht mehr bedarf, wenn bereits eine staatliche Lehrbefähigung nachgewiesen werden kann, für Lehrkräfte an diesen freien Schulen keine Anwendung finden würde.

Darüber hinaus wirkt eine Genehmigungsvoraussetzung im laufenden Schulbetrieb insbesondere angesichts des Fachkräftemangels einschränkend. Der Schulträger gewährleistet, dass das Lernen und Leben aller schulischen Akteure im Schulalltag auf der Grundlage der konzeptualisierten besonderen pädagogischen Prägung umgesetzt wird. Für die Verwirklichung des Schulkonzeptes wird der Träger seiner Verantwortung durch die Sicherstellung der entsprechenden Qualifizierung bei einem Teil seines Personals gerecht. Die Schule würde ansonsten unzulässig an ihrer Arbeit gehindert.

Forderung der Stellungnehmenden:

Absatz 2a ist zu streichen.

3. Zu § 127 SchulG M-V Voraussetzungen der Finanzhilfe

Die in Absatz 5 vorgesehene Erweiterung um eine erneute **Wartefrist** bei Erweiterungen von Schulteilen (siehe § 119 Absatz 2) sehen die Stellungnehmenden sehr kritisch.

Die Wartefrist nach Aufnahme des genehmigten Unterrichtsbetriebes erfüllt ihren Zweck voll und ganz auch bei einer Dauer von zwei Jahren. Die Begrenzung der Wartefrist auf zwei Jahre bietet die Gewähr, dass der Schulträger den Nachweis seiner Eignung und Kompetenz erbringt. Gleichzeitig läuft der Schulträger nicht Gefahr, durch eine finanzielle Überforderung Abstriche bei der Umsetzung des pädagogischen Konzepts machen zu müssen.

Bei Schulteilen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt eingerichtet und in Betrieb genommen werden sowie bei Schulneugründungen eines bewährten Trägers soll davon ausgegangen werden, dass es sich um einen anerkannten Schulträger handelt. Sofern dieser Schulträger ohne Beanstandung arbeitet und positive Ergebnisse aufweist, ist er als ein bewährter Schulträger zu betrachten und zu behandeln. Eine erneute Wartefrist für einen zusätzlichen Schulteil erübrigt sich deshalb für bewährte Schulträger. Der Status als bewährter Schulträger lässt sich an Hand transparenter Kriterien vergleichbar gestalten. Grundsätzlich ist der Einschätzung Rechnung zu tragen, dass auch weitere Schulteile oder Schulneugründungen durch den betreffenden Träger anforderungsgerecht geleistet werden können, sobald ein Erfolgsnachweis einer oder mehrerer Schulen des jeweiligen freien Trägers und die Gewähr der Trägerverlässlichkeit gegeben sind. Der Staat übernimmt eine ihm zufallende Mitverantwortung, wenn er anerkannte Ersatzschulen freier Träger im Sinne des Artikel 7 Absatz 4 Satz 1 Grundgesetz schützt und fördert.

Wie in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 90, 107, 116 bis 119) ausgeführt soll von Seiten eines freien Schulträgers sichtbar gemacht werden, dass er eine oder mehrere Schulen führt, die sich pädagogisch bewähren, als lebensfähig erweisen und von der Bevölkerung angenommen werden. Dies ist für das zuständige Landesministerium im Zeitraum von zwei Jahren deutlich erkennbar. Eine längere Wartefrist schränkt den Handlungsspielraum und die Möglichkeit von freien Schulträgern zum wirtschaftlichen Betrieb von Schulen bzw. Schulteilen – insbesondere auch angesichts des jährlichen Schülerzuwachses bei im Aufwachsen befindlichen Schulen - erheblich ein.

Vgl. Kluth, Winfried: Rechtsgutachten zu Fragen des Privatschulrechts, insbesondere der finanziellen Förderung, in Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung von Artikel 28 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Halle 2014. Seite 30

Vgl.: Langer, Thomas: Finanzhilfe für Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt Baden-Baden 2009, in Neue Justiz Zeitschrift für Rechtentwicklung und Rechtsprechung 5/2009 (Fundstelle: <http://urteilsdatenbank.institut-ifbb.de/resources/DrLange>)

Forderung der Stellungnehmenden:

Absatz 5 ist wie folgt zu formulieren:

„(5) Finanzhilfen im Sinne von § 128 werden erst zwei Jahre nach Aufnahme des nach § 119 Absatz 1 genehmigten Unterrichtsbetriebes (Wartefrist) gewährt. Für Schulteile, die nach Aufnahme des Unterrichtsbetriebes nach § 119 Absatz 1 und 2 zusätzlich genehmigt und in Betrieb genommen werden, wird die Finanzhilfe vom Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts an gewährt. Schulen in freier Trägerschaft, die Schulen für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung entsprechen oder Förderklassen für Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarfen in beruflichen Bildungsgängen führen, wird die Finanzhilfe vom Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts an gewährt. Von der nach Satz 1 genannten Wartefrist

kann abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht oder der Träger der Schule als bewährter Träger bereits Finanzhilfe für eine Schule erhält.“

4. Zu § 128 Absatz 3 SchulG M-V Grundlagen der Berechnung der Finanzhilfe

Die Stellungnehmenden weisen darauf hin, dass in § 128 Absatz 3 als Grundlage für die Berechnung der Kostensätze die tatsächlichen Personalausgaben des Landes für Lehrerinnen und Lehrer und für Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung unverändert auf § 69 Nummer 11 Satz 5 verwiesen wird. Dies steht der wiederholt geltend gemachten Forderung entgegen, die Berechnung auf der Grundlage des § 109 Absatz 2 vorzunehmen. Der umfangreichere Katalog der Personalkosten im Sinne von § 109 Absatz 2 ist geringstenfalls bei der Berechnung der Personalkosten für die Privatschulen zu berücksichtigen, wobei auch diese Aufzählung nach Auffassung der Stellungnehmenden nicht abschließend sein kann, da erwie- nermaßen weitere Personalkosten für eine zweckentsprechende Verwendung entstehen, die im SchulG M-V keine Erwähnung finden, jedoch betriebswirtschaftlich unter Personalkosten zu buchen sind. Zu nennen sind hier z. B. Kosten der Mitarbeitervertretung, der Schwerbehinder- tenvertretung, der/des Datenschutzbeauftragten, der Schulleitung bzw. der Geschäftsführung, der inneren Schulverwaltung, des Qualitätsmanagements oder auch der medizini- schen/sicherheitstechnischen Betreuung sowie Kosten für Rechtsberatung und arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Die nachstehende Tabelle verdeutlicht dies:

§ 69 Verordnungsermächtigung	§ 109 Personalkosten der inneren Schulverwaltung
<p>Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ...</p> <p>11.... Die den Lehrerstunden zu Grunde liegenden Personalausgaben sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten und Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, 2. die Beiträge zur Sozialversicherung und betriebliche Altersversorgung für den öffentlichen Dienst (Zusatzversorgung), 3. die Jahressonderzahlung, 4. das Leistungsentgelt, 5. besondere Zahlungen (vermögenswirksame Leistungen), 6. das Jubiläumsentgelt, 7. das Entgelt im Krankheitsfall, 8. die Mehrarbeitsentschädigungen und Überstundenvergütungen, 9. die Aufwandsentschädigungen als Sonderformen der Arbeit, 	<p>(1) Das Land trägt die Personalkosten der Lehrerinnen und Lehrer und des Personals nach § 100 Absatz 8 an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft.</p> <p>(2) Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die Aufwendungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten und Vergütungen der Angestellten, 2. Beiträge zur Sozialversicherung und zusätzlichen Altersversorgung, 3. Sonderzuwendungen, Jubiläumszuwendungen, Mehrarbeitsentschädigungen und Überstundenvergütungen, Aufwandsentschädigungen,

<p>10. die regelmäßigen monatlichen Versorgungsrückstellungen des Landes für die Beamtinnen und Beamten nach dem Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Versorgungsfondsgesetz - Vers-FondsG M-V) und</p> <p>11. die Beihilfe für Beamtinnen und Beamte nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p>	<p>4. Vergütungen für nebenberufliche, nebenamtliche oder sonst teilbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer,</p> <p>5. Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung,</p> <p>6. Unterhaltsbeiträge, Übergangsgelder, Abfindungs- und Nachversicherungsbeiträge,</p> <p>7. Beihilfen, Unterstützungen und Unfallfürsorgeleistungen,</p> <p>8. Reisekostenvergütungen, Trennungsgelder, Beiträge für Wohnraumbeschaffung und Umzugskosten,</p> <p>9. Kosten der Fortbildung, der gesundheitlichen Überwachung und der Stellenausschreibungen,</p> <p>10. die Aufwandsvergütungen an Lehrerinnen und Lehrer sowie Hilfskräfte zur Durchführung von Schulwanderungen und Lehrausflügen sowie zum Aufenthalt in Schullandheimen.</p>
---	--

Forderung der Stellungnehmenden:

In § 128 Absatz 3 muss der Verweis auf § 69 Nummer 11 Satz 5 gestrichen und als Mindestforderung der Verweis auf den umfanglicheren Katalog des § 109 Absatz 2 aufgenommen werden.

Die Stellungnehmenden hoffen, Ihnen die Beweggründe ihrer Überlegungen nachvollziehbar dargelegt zu haben und danken Ihnen für deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
 Der Beauftragte für Landtag und Landesregierung
 In Mecklenburg-Vorpommern
 Kirchenrat Markus Wiechert